

in seiner wörtlichen Bedeutung nehmen, so würde folgen, daß man gar keine Zinsen nehmen dürfte, daß man sich auf eine Höhe der Kultur heben müßte, auf welcher jetzt nur erst die Türken stehen. Bei ihnen ist es religiöses Gebot, überhaupt keine Zinsen zu nehmen, sei es von Glaubensgenossen oder von Andern. Sie leihen nur ohne alle Zinsen. Ein solches Verfahren würde bei unsern Gewerhverhältnissen freilich nicht wohl ausführbar sein! Müssen aber Zinsen gestattet sein, und sind sie gestattet, so läßt sich kein ausreichender Grund denken, warum nun gerade 5 p. C. der Satz sein soll, welchen man im christlichen Sinne nehmen kann, einen höhern aber nicht. Bleibt man dabei stehen, daß der bei dem Wucher vorkommende Betrug stets bestraft, übrigens aber nur ein gewisses Zinsmaß von dem Staate anerkannt wird, so ist der Schuldner auf das Vollkommenste gegen jede Bedrückung gesichert. Sobald das Kapital gegeben ist, ist jeder Gläubiger in der Hand des Schuldners, nicht der Schuldner in der Hand des Gläubigers. Mögen 20, 40, 50 p. C. verschrieben sein, so kann dennoch der Schuldner sagen: „Ich gebe nicht mehr als 5 p. C. und Du magst mich verklagen, wenn Du mehr haben willst. Und klagt nun der Gläubiger, so wird der Schuldner in nicht mehr als 5 p. C. verurtheilt. In sofern rechtfertigt sich das, was ich vorhin geäußert habe.

D. Großmann: Ich hätte nicht gedacht, daß die Türken noch als Hülfstruppen aufmarschiren sollten in einer christlichen Kammer. Allenfalls, wenn ein Ulema gesprochen hätte, würde ich es mir gefallen lassen, aber nicht aus dem Munde meines verehrten Freundes. Indessen beruhige ich mich, weil mich der Vorwurf nicht trifft. Ich habe mich nur gegen jeden Ultraismus erklären wollen und bin der Meinung noch. Es muß dem Mißbrauche gesteuert werden, der mit der völligen Freigebung der Zinsen getrieben werden kann. Man erinnere sich an den Zustand der römischen Provinzen unter der Proconsularverfassung, wo auf 1 Monat 12 p. C. Zinsen gegeben wurden, und man frage die Geschichte, wie namentlich dadurch die blühendsten Provinzen von Kleinasien auf das Furchtbarste ausgefaugt wurden. Ich habe zu der Regierung das Vertrauen, sie werde die rechte Grenze zu finden wissen, und nur gegen den Mißbrauch erkläre ich mich.

Referent Prinz Johann: Ich könnte eigentlich zur Diskussion schweigen, weil sie das Deputations-Gutachten nicht angreift; ich muß aber doch die Gründe des Deputations-Gutachten gegen den einen Sprecher und den Antrag der Deputation gegen den andern Sprecher in Schutz nehmen. Der Antrag der Deputation ist nicht aus der Ansicht hervorgegangen, den Wucher in Schutz zu nehmen, und es fragte sich nicht, ob der Wucher im moralischen, christlichen Sinne verwerflich sei. Nicht das Nehmen von 5, 6 und mehr p. C. ist Wucher, sondern die Benutzung der Lage des Armen, welcher gegen geringe Zinsen sich das nöthige Geld nicht verschaffen kann, dies ist im moralischen Sinne als Wucher zu betrachten. Jemandem Geld zu 6 p. C. vorzuschießen, der das Geld mit 7 — 8 p. C. benutzen kann, darin sehe ich nichts Unmoralisches. Da aber

der Staat darin nicht unterscheiden kann, so bleibt ihm Nichts übrig, als einen bestimmten Fuß festzusetzen, und auch wir tragen darauf an, daß die Wucherverbote noch bestehen sollen mit der von der Regierung vorgeschlagenen Veränderung. Uebrigens liegt ein Unterschied zwischen unserm Antrage und dem des Domherrn D. Günther. Derselbe will das Deputations-Gutachten so verstanden haben, daß wir die den Wucher betreffenden Artikel herausnehmen und die Staatsregierung ersuchen, ein neues Gesetz vorzulegen. Wir wollen das nicht, wir wollen diese Artikel durchgegangen haben, wir wollen, daß die Zustimmung der Kammer erklärt, etwaige Modificationen beantragt werden, und die modifizirten Artikel als ein besonderes Gesetz erscheinen. In sofern ist unser Gang von dem Gang, den der Domherr D. Günther sich gedacht hat, verschieden. Ich bekenne, daß mir große Bedenken gegen Wucherverbote beigegeben sind; gleichwohl würde ich mir nicht getrauen, die gänzliche Aufhebung derselben zu beantragen. Die Erfahrung in einem Lande, wo man sie aufgehoben hat, soll nicht günstig sein, und es scheint mir daher sehr wünschenswerth zu sein, sie zu prüfen, namentlich in einem Momente, wo von der Emanzipation der Juden die Rede ist. Ferner glaube ich, daß durch die Bestimmung, von der Domherr D. Günther gesprochen hat, durch die Beibehaltung des Zinsfußes ohne Strafe der Zweck nicht erreicht, wenigstens der Besorgniß, welche man hat, nicht vorgebeugt werden würde. Diese Besorgniß besteht darin, daß der Gläubiger sich nicht mit diesen Zinsen begnügt, sondern höhere haben will, um gleichsam eine Affekuranz zu haben. Er würde, um das Gesetz zu umgehen, zu verkleideten Contracten seine Zuflucht nehmen und sich noch mehr stipuliren lassen, als er eigentlich verlangt hat. Das wird eben so gut geschehen, wenn ein bestimmter Satz unter Strafe verboten wird, als wenn ein bestimmter Satz festgesetzt wird, bei welchem die Civilklage anzustellen ist, denn immer verliert er, ob er 6 oder 5 p. C. nimmt, er wird dann immer mehr, er wird 8 p. C. nehmen. Also glaube ich, wird der Zweck durch den Wegfall einer solchen Bestimmung nicht erreicht.

Secr. Harz: Der Sinn der Deputation ist doch der, daß man nur insofern und insoweit zu dem künftigen Gesetze im Voraus die Zustimmung gebe, als es den hier noch durchzugehenden Paragraphen entspricht?

Referent Prinz Johann: Allerdings.

Präsident Ich erlaube mir noch selbst Etwas hinzuzufügen. Durch die letztere Bemerkung des hochgestellten Referenten habe ich nämlich die früher mir beigegebenen Zweifel erledigt gefunden. Ich ersuche demnach die Kammer, sich darüber auszusprechen, ob sie dem Gutachten der Deputation: „die Staatsregierung möge — ergehen lassen.“ (s. oben S. 1092.) beitrete? Wird einstimmig bejaht. Nun komme ich auf den Antrag der Deputation, welchen sie auf S. 149. ihres Berichtes stellt, und der lautet: „der hohen Staatsregierung — zu empfehlen,“ (s. oben S. 1092.), und frage: